

Aus dem Asylmagazin 6/2025, S.203–204

Elisabeth Burczyk

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten

Anmerkung zum Beschluss des VGH Baden-Württemberg
vom 12.12.2024 – 12 S 1275/24 – asyl.net: M33061

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Mai 2025. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Inhalt des Asylmagazins 6/2025

Nachrichten	161
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	162
Beiträge	163
Jana Mehringer: Psychologische Versorgung von Geflüchteten in Deutschland	163
Sebastian Klaus: Aufenthaltsrechtliche Perspektiven für Geflüchtete aus der Ukraine	171
Sophie Baumann: Der Aufenthalt für »sonstige Beschäftigungszwecke«	178
Ländermaterialien	185
VG Karlsruhe: Diskriminierende Strafverfolgung in der Türkei.	194
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote.	198
Asylverfahrens- und -prozessrecht.	198
VGH Bayern: Abschiebungsandrohung bei Flüchtlingsschutz in anderem Mitgliedstaat.	198
Aufenthaltsrecht	200
VGH Baden-Württemberg: Beschäftigungserlaubnis für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten	201
Anmerkung von Elisabeth Burczyk zur Entscheidung des VGH Baden-Württemberg	203
Staatsangehörigkeitsrecht.	205
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	206
Sozialrecht.	206
BSG: Zur Verfassungsmäßigkeit von Leistungseinschränkungen für Personen in Sammelunterkünften . . .	206
SG Karlsruhe: Pflicht zur Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen nach irreführender Auskunft. .	208
Weitere Rechtsgebiete	212

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Es erscheint regelmäßig mit neun Ausgaben im Jahr. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net sowie bei menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin.

maximal bis 02.01.2025, erstrebt, nicht aber auch darüber hinaus ›bis zur Entscheidung in der Hauptsache‹ – für ihr Begehren, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihr die Ausübung ihrer Beschäftigung bei ihrem bisherigen Arbeitgeber, ..., zu erlauben und die Beschäftigungserlaubnis in ihre Duldungsbescheinigung zu übernehmen, im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdegerichts [...] sowohl einen Anordnungsanspruch [...] als auch einen Anordnungsgrund [...] im Sinne von § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 und § 294 Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht. Dem Erlass der einstweiligen Anordnung steht schließlich auch nicht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen.

38 aa) Der Antragstellerin kommt der erforderliche Anordnungsanspruch zu.

39 Nach Satz 1 von § 60a Abs. 5b AufenthG, einer Bestimmung die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) vom 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) ins Gesetz eingefügt worden und mit Wirkung zum 27.02.2024 in Kraft getreten ist und die vorliegend mangels anderweitiger Vorgaben Anwendung findet, soll einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Mit dieser Vorschrift ist das der Ausländerbehörde bis zum Inkrafttreten der Neuordnung eingeräumte (pflichtgemäße) Ermessen

(vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG ›darf‹) sowie Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21.08.2023 – 13 ME 102/23 –, juris Rn. 6; Bayerischer VGH, Beschluss vom 27.10.2021 – 10 CE 21.945 –, juris Rn. 24; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.01.2021 – 12 S 3651/20 –, juris Rn. 13)

nunmehr – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – als Soll-Anspruch ausgestaltet

(vgl. Hoppe in: Dörig/Hocks, Handbuch Migrations- und Integrationsrecht, 3. Aufl. 2024, § 10 Rn. 57; Kluth/Breidenbach in: BeckOK AuslR, § 60a AufenthG Rn. 49 <Stand: 7/2024>; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.11.2024 – OVG 3 S 42/24 –, juris Rn. 3).

Mit der Bestimmung eines ›Soll-Anspruchs‹ wird für den Regelfall ein gebundener Anspruch des Ausländers normiert

(vgl. Geis in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 40 VwVfG Rn. 26 <Stand: 8/2022>).

Die Formulierung ›soll‹ bedeutet in der Gesetzessprache eine den Adressaten treffende Verbindlichkeit, die Ausnahmen nur für atypische Fälle zulässt. Ermessen soll durch eine solche Regelung nicht eröffnet werden

(BVerfG, Urteil vom 20.12.2007 – 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04 –, juris Rn. 111).

Dies wird in den Gesetzesmaterialien zum Rückführungsverbesserungsgesetz mit dem Begriff des ›gebundenen Ermessens‹ umschrieben (BT-Drs. 20/10090, S. 17).

40 Nach dieser Vorschrift hat die Antragstellerin einen Anspruch auf Erteilung der von ihr begehrten Beschäftigungserlaubnis. [...]«

Anmerkung

Elisabeth Burczyk

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot für Angehörige sicherer Herkunftsstaaten

Anmerkung zum Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 12.12.2024, asyl.net: M33061

Der Beschluss des VGH Baden-Württemberg hat das Potenzial, das allgemeine Beschäftigungsverbot für Angehörige von sicheren Herkunftsstaaten in bestimmten Fallkonstellationen zu lockern.

Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz wurde im Jahr 2015¹ mit § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG ein allgemeines Beschäftigungsverbot für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten eingeführt. Seitdem gilt, dass Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unter den folgenden Voraussetzungen nicht erlaubt werden darf:

- Die Betroffenen haben keinen Asylantrag gestellt oder
- die Betroffenen haben nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt oder zurückgenommen wurde.²

Mit der Einführung des Verbots wurde beabsichtigt, dass aussichtslose Asylanträge nicht gestellt werden. Zudem sollte die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger beschleunigt werden.

Der generelle Ausschluss von einer Erwerbstätigkeit begegnet begründeten Zweifeln hinsichtlich seiner Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), da ein dauerhafter Ausschluss von einer Beschäftigung und einem so erzwungenen Nichtstun zu Ausgrenzung, sozialer Isolation und zu einer Schädigung der geistigen und beruflichen Fähigkeiten

* Elisabeth Burczyk ist juristische Referentin beim Informationsverbund Asyl und Migration.

¹ Gesetz vom 20.10.2015 – BGBl. I 2015, Nr. 40 vom 23.10.2015, S. 1722.

² Die Verschärfungen der Rücknahme des Asylantrages und der Nichtstellung eines Asylantrages wurden zum 1.1.2020 eingeführt auf der Grundlage des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8.7.2019, BGBl. I S. 1021.

führen kann.³ Zudem knüpft das Beschäftigungsverbot ausschließlich an die Staatsangehörigkeit an und ist so im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot) möglicherweise nicht verfassungskonform.⁴

Aufgrund der Formulierung der Norm als gebundene Entscheidung (die Erlaubnis darf nicht erteilt werden) steht den Ausländerbehörden kein Ermessen zu; von dem Erlaubnisverbot darf also seitens der Behörden nicht abgewichen werden. Da keine gesetzlichen Ausnahmen normiert sind, kann demzufolge auch in Verfahren, in denen geduldete Personen, die Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates sind und bei denen ein tatsächliches oder rechtliches Ausreisehindernis über einen nicht absehbaren Zeitraum besteht und eine Abschiebung nicht in Betracht kommt, keine Erlaubnis erteilt werden.

Das hat in der Praxis dazu geführt, dass vor allem Eltern von aufenthaltsberechtigten Kindern, die selbst die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (noch) nicht erfüllen, langfristig vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind. Kinder aus sicheren Herkunftsstaaten, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erfüllen, haben bei bestehender Minderjährigkeit auch einen Anspruch auf elterliche Sorge, sodass von einer Abschiebung der Eltern wegen der staatlichen Pflicht zum Schutz der Familie aus Art. 6 GG abzusehen ist. Die Eltern werden gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG geduldet. Gleichzeitig wird den Eltern jedoch eine Integration durch Erwerbstätigkeit weiterhin verwehrt.

Ging das VG Köln in seiner Entscheidung vom 5.10.2022⁵ noch von der Notwendigkeit einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG aus, weil es die Norm für möglicherweise verfassungswidrig hielt, hat der VGH Baden-Württemberg mit seinem Beschluss nun die Anwendung der Vorschrift durch teleologische Reduktion⁶ in den oben genannten Fallkonstellationen ausgeschlossen und ist damit zu einer verfassungskonformen Auslegung gekommen: Demnach komme das Beschäftigungsverbot in Fällen, in denen Angehörige eines sicheren Herkunftsstaates aufgrund von familiären Bindungen im Bundesgebiet auf Dauer nicht abgeschoben werden können oder in denen ein Asylantrag nicht aus Gründen, die im Herkunftsland liegen, gestellt wurde, nicht zum Tragen. Das von der Gesetzgebung verfolgte

Regelungsziel solle erkennbar nicht für diese Personen-Gruppe gelten.

Der Zweck der Norm – die Verhinderung aussichtsloser Asylanträge aus sicheren Herkunftsstaaten, die Entlastung des Bundesamtes und die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger – könne nicht erreicht werden, wenn ein Asylantrag nicht gestellt wurde, um vor Verfolgung im Herkunftsstaat zu schützen, sondern allein aus familiären Gründen, die in Deutschland liegen. Dies gelte für Anträge gemäß § 26 AsylG auf Familienasyl. Zum anderen sei der verfolgte Zweck der beschleunigten Rückführung nicht zu erreichen, wenn Personen aufgrund eines bestehenden Bleiberechts nicht abgeschoben werden können. Ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot in diesen Konstellationen und somit die Versagung, den eigenen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt von Familienangehörigen zu bestreiten, widerspreche zudem offensichtlich dem staatlichen Interesse der Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Der VGH Baden-Württemberg schließt eine Anwendung der Ausschlussvorschriften des § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG in diesen Fällen aus und bezieht sich zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis allein auf § 60a Abs. 5b AufenthG n.F. Danach soll einem geduldeten Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Agentur zulässig ist und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen.

Für viele Personen aus sicheren Herkunftsstaaten wäre diese Ausnahme vom Beschäftigungsverbot ein wichtiger Schritt in ein selbstbestimmtes Leben, für eine nachhaltige Integration und einen sicheren Aufenthaltsstatus. Es bleibt abzuwarten, ob Ausländerbehörden dieser Auslegung folgen und eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Zumindest besteht aber durch die Entscheidung die begründete Hoffnung, eine Erlaubnis im Wege einer gerichtlichen Entscheidung erwirken zu können.

Weitere Entscheidung zu Duldungen

VGH Hessen

Anspruch auf Ausstellung einer Duldung bei Nichtbetreiben der Abschiebung

Beschluss vom 10.4.2025 – 3 B 478/25 – asyl.net: M33276

Amtliche Leitsätze

»1. Die tatsächliche Hinnahme des Aufenthalts außerhalb einer förmlichen Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor.

³ Gordzielik/Huber/Weiser, in: Huber/Mantel, Kommentar AufenthG/AsylG, C. H. Beck, 4. Aufl. 2025, § 60a, Rn. 89 und Dolk, in: Hofmann, Nomos-Kommentar Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, AsylG § 61, Rn. 6.

⁴ VG Köln: Beschluss vom 5.10.2022 – 5 K 5085/21 – asyl.net: M33296

⁵ Ebd.

⁶ Die teleologische Reduktion ist ein Begriff aus der juristischen Methodenlehre. Gemeint ist, dass die Anwendung einer Norm eingeschränkt wird, wenn der Wortlaut der Norm den vom Gesetz verfolgten Zweck in sein Gegenteil verkehren würde oder bei konsequenter Auslegung zu weit gehen würde und dann nicht im Einklang mit den vom Gesetz verfolgten Zielen stehen würde.